

Von der Vermisstensuche zum Verwaltungsakt

In den 1950ern wandelten sich die ITS-Auskünfte spürbar. Im Rahmen der westdeutschen Entschädigung für NS-Verfolgte wandten sich nun Anwält*innen, Behörden und Gerichte nach Arolsen, um hunderttausendfach Ansprüche zu stützen oder zu prüfen. Bald war der ITS für sie die erste und wichtigste Anlaufstelle, wenn es um Inhaftierungs- und Aufenthaltsbescheinigungen ging. Ab 1954 überstiegen die Anfragen für Entschädigungsverfahren die Suchanfragen nach vermissten Kindern und Erwachsenen. Damit wurde die Suche immer mehr zu einer Recherche im ITS-Archiv und die Auskünfte erhielten den Charakter eines Verwaltungsaktes.



Mitarbeiter*innen prüfen T/D-Akten, Arolsen, 1955

Anfragen für die Entschädigung überstiegen seit 1954 die Anzahl der Suchanfragen. Deshalb erfolgte eine Umbenennung der Tracing-Akten in Tracing/Documentation-Akten, abgekürzt: T/D-Akten. Diese werden bis heute (digital) für jede Personenanfrage angelegt. Wird später noch einmal nach derselben Person angefragt, wird dieselbe Akte weitergeführt.

An
International Tracing Service (Ib) Arolsen (Woldeck)

() Auszug v. Krankenspapieren + () Auskunft über Auswanderung
() Fotokopie v. Krankenspapieren () Sterbestunde
(1) Inhaftierungsbescheinigung ()

Name: Mettbach Mädchenname: Front
Vorname: Rosa Ww Religion: kath

Evtl. e. Tarnung an-
gegebene Personalien
und Berufe

Geburtsdatum: 19.6.1924 Geburtsort: Birkfeld
Wien Österreich
Kreis Land

Familienstand: z. Zi. d. Inhaftierung: ledig Beruf: Artistin
Staatsangehörigkeit: Österreich / deutsch
(österreichisch) (deutsch)

Ehegatte - Name (Mädchenname) Vorname und Adresse: Johann Mettbach
München 9, Perlacherstrasse 123

Ort und Datum der Eheschließung: München, 3.8.1946

*Letzter Wohnort vor Einlieferung in das Konzentrationslager:
München Unysseinerstr. 14 Bayern
(Kreis) (Kreis) (Land)

Name des Vaters: Adolf Weinerich Name der Mutter: Maria Front

Angaben über verschiedene Aufenthalte in Konzentrationslagern, Ghettos, Gefängnissen und and. Lagern:
Verhaftet am: Febr. 1944 in: München durch:
Eingeliefert in das: KZ Auschwitz Haft. Nr.:
am: Febr. 1944 einweisende Stelle:
Oberstellt zum: KZ Auschwitz am: Febr. 1944 Haft. Nr.: 10044 Z
Oberstellt zum: KZ Ravensbrück am: Sept. 1944 Haft. Nr.:
Oberstellt zum: KZ Wolkenburg am: Mai 1945 Haft. Nr.:
befreit, entlassen oder gestorben am: Mai 1945 in: Wolkenburg
Zu weiteren Angaben bitte Rückseite benutzen

Nur bei Anforderung von Stichtagsbescheinigungen ausfüllen:
DP Nr.: Aufenthalt l. d. DP Lager:

München, den 22. März 1954
Arbeitsstelle 11
Akte: 7012 BGG
II/5 - 01/8a/A1

Bayerisches
Entschädigungsgesamt
i. A.
Pausch
Ponachab

NSA - 8 98 - 100 - 1 10 28

Standardformular für Entschädigungsanfragen an den ITS, hier für Rosa Mettbach, 22.3.1954

Zur schnelleren Bearbeitung von Anfragen verschickte der ITS ab 1952 standardisierte Formblätter an die Behörden. In Entschädigungsverfahren wandten sich meist nicht die Antragsteller*innen selbst an den ITS, sondern deren Rechtsvertreter*innen oder die Entschädigungsbehörden, wie im Fall von Rosa Mettbach das Bayerische Entschädigungsgesamt.



Konzentrations-Lager <i>FLOSS.</i>		
Familienname: <i>Frost</i>	<i>RD. Z. Aso</i> Häftling: Nr. <i>50024</i>	
Vorname: <i>Rosa</i>	Block: _____	
geb. am: <i>19.6.1924</i> in: <i>Bergfeld</i>	Schutzhaft angeordnet:	
Beruf: _____	am: _____ durch (Behörde) _____	
Religion: _____ Staat: _____	Bisherige Parteizugehörigkeit: _____	
verh., led., gesch.: _____	Vorstrafen: _____	
Kinder: _____		
Grund: <i>Überst. v. Rav. 1.9.1944 / 48785 / am 4.9.44 beim KZ Kockenburg entlassen am 22.10.44 zum KZ Kammberg entlassen am 30.10.44 (1.11.44) beim KZ Kockenburg nicht eingeliefert.</i>	Eingeliefert am: _____	Entlassen am: _____
	überführt am: _____	zurück am: _____
Lichtbild	verstorben am: _____	
KL 25/344 100.000	<i>I. T. S. FOTO Nr. 321</i>	

Prüfung der KZ-Dokumente für die Ausstellung einer Inhaftierungsbescheinigung, um 1958

Karten und Formulare, die in den KZ nur für eine Person ausgestellt wurden, bewahrte der ITS anfangs in offenen Umschlägen auf. Diese wurden alphabetisch unter dem Nachnamen des Häftlings abgelegt. Die Karten und Formulare geben Hinweise zu Haftzeiten und Verfolgungsgründen, die für Entschädigungsansprüche wichtig waren.

Zugangskarteikarte von Rosa Frost (später Mettbach), KZ-Außenlager Wolkenburg, um 1944

Auf Grundlage dieser Karte konnte für Rosa Mettbach eine Inhaftierungsbescheinigung ausgestellt werden. Sie belegt ihre Überstellung vom KZ Ravensbrück in das KZ-Außenlager Wolkenburg und ihren missglückten Fluchtversuch. Die Abkürzung „RD Z. Aso“ steht für „Reichsdeutscher Zigeuner/Asozialer“. Das entsprach dem nationalsozialistischen Weltbild.

Ally High Commission for Germany
International Tracing Service
AFO DI US Army

Haute Commission Alliéee en Allemagne
Service International de Recherches
DE Arden / Wabick

Certificate of Incarceration
Certificat d'incarcération N^o 40642
Inhaftierungsbescheinigung

Your Ref.: 3012 BEG II/5-61/ Our Ref.: No 344877
Votre Ref.: Ra/Al ----- Notre Ref.: -----
Nr Akt.-L. -----

Name: **ROSA METTBACH geb.** First name: **Rosa** Nationality: **früher Österreichisch-heute deutsch**
Nom: **PROST** Surnames: **PROST** Nationality: **deutsch**
Nom: **PROST** Surnames: **PROST** Nationality: **deutsch**

Date of birth: **19.6.1924** Place of birth: **Birkfeld/** Prisoner's No.: **10044 Z im KL.**
Date de naissance: **19.6.1924** Lieu de naissance: **Osterreich** No. de prisonnier: **Anschütz**
Geburtsdatum: **19.6.1924** Geburtsort: **Osterreich** Häftlingsnummer: **Anschütz**

It is hereby certified that the following information is available in documentary evidence held by the International Tracing Service. Il est certifié par le présent que les informations suivantes se trouvent dans le dossier documentaire tenu par le Service International de Recherches. Es wird hiermit bestätigt, daß folgende Angaben in den Unterlagen des Internationalen Suchdienstes aufgeführt sind.

Name: **PROST** First name: **Rosa** Nationality: **deutsch**
Nom: **PROST** Surnames: **PROST** Nationality: **deutsch**
Nom: **PROST** Surnames: **PROST** Nationality: **deutsch**

Date of birth: **19.6.1924** Place of birth: **Birkfeld** Prisoner's No.: **nicht angeführt**
Date de naissance: **19.6.1924** Lieu de naissance: **Birkfeld** No. de prisonnier: **nicht angeführt**
Geburtsdatum: **19.6.1924** Geburtsort: **Birkfeld** Häftlingsnummer: **nicht angeführt**

Last permanent residence: **nicht angeführt**
Dernière adresse connue: **nicht angeführt**
Zuletzt bekannter ständiger Wohnort: **nicht angeführt**

Was entered concentration camp: **Flossenbürg Kommando** Prisoner's No.: **50024**
est entré en camp de concentration: **Flossenbürg Kommando** No. de prisonnier: **50024**
wurde eingekerkert in das Konzentrationslager: **Flossenbürg** Häftlingsnummer: **50024**

Released/Released: **nicht angeführt** in **nicht angeführt**
Libéré/Relâché le: **nicht angeführt** le: **nicht angeführt**
Befreit/Entlassen am: **nicht angeführt** am: **nicht angeführt**

Remarks: **keine**
Remarques: **keine**
Bemerkungen: **keine**

1 Record consulted: **Häftlingspersonalkarte, Sammernbuch und zwei Flucht-**
Documents consulted: **Meldungen des KL Flossenbürg.**
Gepöhrte Unterlagen: **Häftlingspersonalkarte, Sammernbuch und zwei Flucht-**
Meldungen des KL Flossenbürg.

Arden, den 24. Mai 1954

C. L. WIDGER
for the Executive Board
Ally High Commission for Germany
International Tracing Service
pour le Collège Exécutif
Haute Commission Alliéee en Allemagne
Service International de Recherches

Dr. Werner MOSSA
Deputy **AGNE MARNEY**
Ally High Commission for Germany
International Tracing Service
GÉRAL
Haute Commission Alliéee en Allemagne
Service International de Recherches

1* Added by the I.T.S. as explanation, does not appear on the original document.
1* Supplément ajouté par le S.I.E. sans se trouver sur les documents originaux.
1* Erklärung des I.T.S., erscheint nicht in den Originalunterlagen.

Standardisierte ITS-Inhaftierungsbescheinigung für Rosa Mettbach, Kopie, 24.5.1954

In den Bescheinigungen gaben die Mitarbeiter*innen die Informationen aus den NS-Dokumenten wortgetreu wieder. Haftkategorien erklärten sie aber nicht, obwohl bekannt war, dass die Nazis diese zum Teil willkürlich vergaben. Das war ein Problem, denn die Angaben waren oft entscheidend für die Entschädigung. Darauf wies der ITS bis 1955 immerhin noch hin.

Mettbach Rosa

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Die Antragstellerin, die seit 1945 in Bayern wohnhaft ist, hat rechtzeitig und fristgerecht nach den Bestimmungen des Bundesergänzungsgesetzes (§ 91 Abs. 2 BEG) Schäden an Körper und Gesundheit, Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen, Versicherungsschäden ausserhalb der Sozialversicherung und Schaden an Freiheit für die Zeit von Februar 1944 bis Mai 1945 geltend gemacht.

Das Bayerische Landesentschädigungsamt ist zur Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche zuständig, da die Antragstellerin am 1.1.1947 ihren Wohnsitz in Bayern hatte (§ 89 Abs. 2 a mit § 8 Abs. 1 Ziff. 1 BEG).

Die erhobenen Ansprüche sind jedoch unbegründet.

Nach § 1 Abs. 1 BEG des Bundesergänzungsgesetzes hat Anspruch auf Entschädigung, wer wegen seiner politischen Überzeugung aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurde und hierdurch u.a. Schaden an Körper und Gesundheit, an Freiheit u. in beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat.

Wie aus den vorliegenden Unterlagen zu entnehmen ist, wurde die Antragstellerin wegen Wahregens und aus Gründen des sozialen Verhaltens verhaftet. Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 BEG sind hierdurch nicht erfüllt.

Damit entfallen gleichzeitig die Ansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit sowie im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen, weil die Antragstellerin die Entstehung auf die geltend gemachte Haft zurückführt.

13.10.54
Sachgebietsleiter
Sachbearbeiter
Vizepräsident
Reinschrift mit Entwurf
vergeben: 13.10.54

Begründung des Ablehnungsbescheids für Rosa Mettbach durch das Bayerische Entschädigungsamt, 13.10.1954

Die Behörde lehnte den Antrag ab: Rosa Mettbach sei wegen „Wahregens“ und „asozialen Verhaltens“ verhaftet worden, nicht aber aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen. Die Ablehnung steht beispielhaft für viele Anträge von Sinti, Roma, Homosexuellen oder als „asozial“ Verfolgten, die nach 1945 weiterhin diskriminiert wurden.

ALLIED HIGH COMMISSION FOR GERMANY
INTERNATIONAL TRACING SERVICE

OFFICE MEMORANDUM

To: Mr. Elbot
From: Herrn Hellensyer
Date: 24. Januar 1952
Subject: Besuch von Regierungsvertretern der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen.

Am 22./23. Januar 1952 statteten Herr Reg. Ref. Neukircher für den Regierungspräsidenten Düsseldorf, Herr Reg. Rat Radtke von der Regierung Aachen, Herr G. Kloss von der Bezirksregierung Detmold und Herr Daniel von der Regierung Münster unserer Dienststelle einen Besuch ab, nachdem ich am 21. Oktober 1951 in Düsseldorf während meiner Besprechung bei der Wiedergutmachungsstelle zu diesem Besuch eingeladen hatte. Nicht erschienen waren die Regierungsvertreter der Regierungsbezirke Aachen und Köln.

Bei meinem Besuch in Düsseldorf - wie schon seinerzeit mitgeteilt - wurde ich von Herrn Neukircher etwas von oben herab behandelt, weil man der irrigen Auffassung war, daß die Unterlagen unserer Dienststelle nur sehr unvollkommen seien. Nach der Besichtigung am 22./23. Januar 1952 hat insbesondere Herr Neukircher mir gegenüber erklärt, daß er ursprünglich den Besuch überhaupt nicht durchführen wollte und jetzt eingestehen müßte, von dem Geschehen überwältigt zu sein. Die anderen drei erschienenen Vertreter waren über den musterartigen Aufbau und die Vollständigkeit der Unterlagen erfreut und im höchsten Maße befriedigt und erklärte insbesondere Herr Daniel, daß, wenn man vor Ausscheidung der Haftentschädigung, die in Nordrhein-Westfalen schon durchgeführt ist, gewußt hätte, über welche Unterlagen der ITS verfügt, wahrscheinlich große Summen hätten gesperrt werden können. Zurzeit ist in Nordrhein-Westfalen ein neues Gesetz in Vorbereitung, welches das ganze Problem noch einmal von einer anderen Seite - welche Seite ist aus den Ausführungen nicht klar geworden - beleuchtet und dieses Gesetz wird in tausenden von Fällen eine Überprüfung von Anträgen bei uns notwendig machen. Erwähnenswert ist, das Ausländer und der Personenkreis der "Displaced Persons" in Nordrhein-Westfalen weder Haftentschädigung noch sonst irgendwelche Entschädigungen zugesandt bekommen haben, die mit ihrer früheren Inhaftierung in Zusammenhang stehen.

Gemeinsam mit den Regierungsvertretern wurde der neue und nunmehr endgültige Entwurf der Anfrageformular aufgestellt. Der neue Entwurf entsand aus gemeinsamen Anregungen der Besuche von Vertretern der Wiedergutmachungsbehörden aus

- 2 -

aus Bayern und Württemberg-Baden und unseren Wünschen. Das neue Formular wird in den nächsten Tagen allen deutschen Wiedergutmachungsbehörden in je 5 Exemplaren zugestellt, mit der Bitte, alle alten Formulare nach Möglichkeit aus dem Verkehr zu ziehen und sich nur noch der neuen Formulare zu bedienen. Da aus verkehrstechnischen Gründen die Vertreter der Regierungspräsidenten von Köln und Aachen an der Besichtigung nicht teilnehmen könnten, wird Herr Neukircher sich mit seinen Kollegen aus den genannten Gebieten in Verbindung setzen und empfehlen, daß ich auf einer gemeinsamen Tagung vor australischen Exilreferenten für die Wiedergutmachung eingehende Ausführungen über das Arbeitsgebiet des ITS machen soll. Eine entsprechende Einladung wird zur gegebenen Zeit nach Aachen gerichtet werden.

**Bericht über den Besuch von Regierungsvertreter*innen
des Landes Nordrhein-Westfalen beim ITS, 24.1.1952**

Regierungsvertreter*innen besichtigten den ITS und diskutierten über ein gemeinsames, einheitliches Vorgehen bei Entschädigungsverfahren. Bereits 1946 hatten die Alliierten Entschädigungsgesetze in den westlichen Zonen erlassen. Eine einheitliche Regelung für die Bundesrepublik erfolgte aber erst 1953.

425

426

In Anerkennung der Tatsache, daß Personen, die wegen ihrer politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt worden sind, Unrecht geschehen ist, und daß der aus Überzeugung oder um des Glaubens oder Gewissens willen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl des Deutschen Volkes und Staates war, hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das nachstehende Gesetz beschlossen:

ARTIKEL I

Neufassung und Erstreckung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts

Das in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und im Gebiet des früheren Landes Württemberg-Baden einheitlich geltende Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) erhält folgende Fassung (§§ 1 bis 103) und wird auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes erstreckt.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

ERSTER TITEL

Anspruch auf Entschädigung

§ 1

(1) Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz hat, wer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 (Verfolgungszeit) wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung (Verfolgungsgründe) durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in seinem beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat (Verfolgter).

(2) Der Verfolgung wegen politischer Überzeugung wird gleichgestellt eine Verfolgung, die darauf beruhte, daß der Verfolgte auf Grund eigener Gewissensentscheidung sich unter Gefährdung seiner Person aktiv gegen die Mißachtung der Menschenwürde oder gegen die sittlich, auch durch den Krieg, nicht gerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben eingesetzt hat.

(3) Nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen sind solche Maßnahmen, die auf Veranlassung oder mit Billigung einer Dienststelle oder eines Amtsträgers des Reichs oder eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes oder der NSDAP oder ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände aus den Verfolgungsgründen gegen den Verfolgten gerichtet worden sind. Es wird vermutet, daß solche Maßnahmen gegen den Verfolgten gerichtet worden sind, wenn dieser zu

einem Personenkreis gehörte, den in seiner Gesamtheit die deutsche Regierung oder die NSDAP durch ihre Maßnahmen vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte.

(4) Keinen Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz hat,

1. wer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat;
2. wem nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
3. wer nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig zu Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden ist;
4. wer die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft.

§ 2

(1) Der Anspruch auf Entschädigung ist ganz oder teilweise zu versagen, wenn der Anspruchsberechtigte sich, um Entschädigungsleistungen zu erlangen, vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unlauterer Mittel bedient oder wissentlich oder grobfahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben über Grund oder Höhe des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen hat.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung ist verwirkt, wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einer der Ausschließungsgründe des § 1 Abs. 4 eintritt.

§ 3

(1) Die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes über die Berücksichtigung mitwirkenden Verschuldens und über die Anrechnung eines im Zusammenhang mit dem Schaden erlangten Vorteils finden sinngemäß Anwendung.

(2) Ein mit der Verfolgung zusammenhängendes Einverständnis des Verfolgten mit der schädigenden Maßnahme steht dem Anspruch auf Entschädigung nicht entgegen.

(3) Für Schaden, der auch ohne die Verfolgung entstanden wäre, wird keine Entschädigung gewährt, soweit in diesem Gesetz nicht Abweichendes bestimmt ist.

§ 4

(1) Auf die Entschädigung nach diesem Gesetz sind Leistungen anzurechnen, die im Zuge der Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus bewirkt worden sind. Unbeschadet des Satzes 1 sollen solche Leistungen, wenn sie für einen bestimmten Zeitraum oder für einen bestimmten Schadenstatbestand bewirkt worden sind, auf die Entschädigung für diesen Zeitraum oder diesen Tatbestand angerechnet werden.

(2) Stehen dem Berechtigten mehrere Ansprüche zu, die zu verschiedener Zeit befriedigt werden, so ist von der Anrechnung auf Leistungen, die zum laufenden Lebensunterhalt oder zum Aufbau einer ausreichenden Lebensgrundlage erforderlich sind, insoweit abzusehen, als die Anrechnung auf spätere Leistungen gewährleistet ist.

Auszug aus dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung von NS-Verfolgten, 21.9.1953

Das Gesetz definierte in Paragraph 1 einen sehr engen Verfolgtenbegriff. Damit schloss das Gesetz andere Verfolgtengruppen wie beispielsweise Sinti und Roma, Homosexuelle oder sogenannte „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ sowie fast alle nichtdeutschen NS-Verfolgten von Leistungen aus.

Rosa Mettbach

1924 - 2004

Rosa Mettbach stritt nach 1945 für die Rechte von Sinti und Roma. Für ihre Entschädigung wandten sich die Behörden 1954 an den ITS. Die Nationalsozialisten verfolgten sie als „Zigeunerin“. Rosa Mettbach überlebte als Einzige ihrer großen Familie mehrere Konzentrationslager, darunter Auschwitz und Ravensbrück. Nach 1945 war ihr Kampf um Entschädigung zunächst erfolglos: Die Behörden lehnten ihren Antrag ab und argumentierten, dass sie aufgrund von „asozialem“ Verhalten in Haft gekommen sei und nicht aus rassistischen oder politischen Gründen. Rosa Mettbach kämpfte weiter für ihre Entschädigung und konnte ab den 1960ern schrittweise Ansprüche durchsetzen.



Rosa Mettbach, München, 1993



Johann und Rosa Mettbach, am Tag ihrer Hochzeit, München, 3.8.1946

Johann Mettbach leistete Zwangsarbeit beim Aufbau des Allacher BMW-Werks. Nach 1945 kämpfte das Ehepaar für die Rechte der Sinti und Roma. Johann Mettbach war als erster Vorsitzender des geplanten Komitees Deutscher Zigeuner vorgesehen.



Rosa Mettbach (Mitte) mit befreundeten Familien, Rosenheim, 1948

Für viele ehemalige Verfolgte war der Kontakt zu anderen Überlebenden wichtig. Auch zahlreiche Mitglieder der Familie Höllenreiner waren ermordet worden. Gemeinsam setzten sich die Familien Mettbach und Höllenreiner nach 1945 für die Erinnerung an die Ermordung und Verfolgung der Sinti und Roma ein.

Infografik

Eingang, Ausgang und Rückstau bei der Beantwortung von humanitären Anfragen

Der ITS änderte über die Jahrzehnte mehrfach die statistische Zählung der Fallbearbeitung. Die Darstellung macht wichtige Entwicklungen sichtbar, die Zahlen sind aber nicht völlig konsistent. Der Arbeitsanfall spiegelt die großen Entschädigungswellen: die westdeutsche Entschädigung der 1950er und 1960er, Renten- und Entschädigungsverfahren in Ostmittel- und Osteuropa ab den frühen 1990ern sowie die Zwangsarbeiter*innen-Entschädigung von 2001 bis 2007.

Zahlen sind den offiziellen Jahresberichten entnommen

